

## Suppen mit Fleischanteil / Tierarten und Deklaration

Anzahl untersuchte Proben: 19

beanstandet: 9

Beanstandungsgründe:

Tierart (1), Deklaration (8)

### Ausgangslage und Untersuchungsziele

In Suppen ist die Fleischeinlage meist kaum sichtbar. Auch geschmacklich kann man die Tierarten nicht immer unterscheiden. Personen, die aus religiösen oder diätetischen Gründen bestimmte Tierarten meiden, verlassen sich auf die Zutatenliste. Ob die Deklaration bezüglich Tierarten und allgemeinen Anforderungen der Gesetzgebung entspricht, galt es zu überprüfen.



### Gesetzliche Grundlagen

Wie für alle anderen Lebensmittel gelten die allgemeinen Deklarationsvorschriften gemäss Kapitel 5 (Art. 19 bis 36) der Lebensmittelverordnung (LMV). Selbstverständlich haben die Angaben den Tatsachen zu entsprechen (LMV Art. 19).

### Probenbeschreibung

In 6 verschiedenen Geschäften wurden 19 Suppen, welche tierische Bestandteile enthalten, erhoben. 8 Produkte enthielten die Zutat Rindfleisch, 6 Proben Schwein und 5 Proben Geflügelfleisch.

### Prüfverfahren

Die enthaltenen Tierarten wurden als Screening zunächst mit der sogenannten Matsunaga-Methode nachgewiesen. Bei diesem Verfahren ist einer der beiden Primer für die PCR-Reaktion tierartsspezifisch. Dies führt je nach Tierart zu unterschiedlich langen, auf einem Agarose-Gel problemlos erkennbaren, PCR-Fragmenten. Zur Bestätigung von abweichenden Befunden wurden quantitative spezifische Methoden herangezogen oder tierartsspezifische Restriktionsverdauungen der PCR angefügt.

### Ergebnisse

- In einer Probe sollten gemäss Deklaration die Zutaten Rindfleischextrakt und Rinderfett enthalten sein. Rindbestandteile konnten wir jedoch weder mit der Screening-Methode, noch mit der spezifischen Methode nachweisen. Stattdessen fanden wir Geflügelfleisch. Diese Probe musste beanstandet werden.
- In einem anderen Produkt fanden wir neben dem deklarierten Huhn auch geringe Mengen an Rindbestandteilen. Da der Rindanteil aber deutlich unter 1 % lag, informierten wir den Verkäufer über unseren Befund, verzichteten jedoch auf eine Beanstandung.
- Neben Schwein wies eine Probe auch nicht-deklariertes Geflügel auf. Da zur Zeit noch keine spezifischen real-time PCR-Methoden validiert wurden, konnte der Geflügelanteil nicht quantifiziert werden. Folglich wurde auf eine Beanstandung verzichtet, der Verkäufer jedoch informiert.
- Bei zwei asiatischen Geschäften waren sämtliche Proben (7) bezüglich allgemeinen Deklarationsfehlern zu beanstanden. Eine Probe eines weiteren Geschäfts entsprach diesbezüglich nicht den gesetzlichen Anforderungen. Bei den Deklarationsmängeln handelte sich in erster Linie um fehlende Mengenangaben von hervorgehobenen Zutaten („Quid“), fehlende oder täuschende Sachbezeichnungen und unvollständige Angaben bei den Zusatzstoffen.

### Massnahmen und Schlussfolgerungen

Lebensmittel mit Fleischzulage werden auch in Zukunft kontrolliert werden müssen.